



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.397/ 1 -V/5/89

An das

Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	83 - Ge 9 88
Datum:	1. FEB. 1989
Verteilt:	02. Feb 1989 Holzinger

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

*St. Atzwanger*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird

In der Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungs-  
dienst 25 Abdrucke seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-  
ministeriums für Inneres betreffend ein Bundesgesetz, mit dem  
das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird.

26. Jänner 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Holzinger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.397/1 -V/5/89

An das

Bundesministerium für  
Inneres1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter  
ROSENMAYRKlappe/Dw  
2822Ihre GZ/vom  
8.100/65-IV/6/88  
13. Dezember 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zu Art. I Z 1:

Im letzten Satz sollte es heißen: "... und kann in Form eines  
Gesetzesantrages oder einer Anregung gestellt werden". Außerdem  
wäre zu erwägen, ob die derzeit geltende Beschränkung aufrecht-  
erhalten werden soll, daß ein Antrag nur ein Volksbegehren ent-  
halten darf. Zum mindest in den Erläuterungen sollte eine Aussage  
dazu enthalten sein.

Zu Art. I Z 4:

Aus sprachlichen Gründen sollte im letzten Satz dieser Bestim-  
mung der Halbsatz "der den Gegenstand des Volksbegehrens bil-  
det" entfallen.

- 2 -

Zu Art. I Z 5:

Die Formulierung dieser Bestimmung könnte – ungeachtet des § 9 Abs. 1 – so verstanden werden, daß der Stimmberechtigte nicht nur seine Unterschrift, sondern auch sein Geburtsdatum und seine Adresse jedenfalls selbst in die Eintragungsliste eintragen muß. Dies erscheint angesichts des § 10 Abs. 1 Volksbegehrungsgesetz 1973 nicht eindeutig, da auch solche Personen an einem Volksbegehrten teilnehmen können sollen, die nur ihre Unterschrift selbst schreiben können. § 10 Abs. 4 sollte daher wie folgt formuliert werden: "Die Eintragungsbehörde hat sich im Beisein des Stimmberechtigten von der Vollständigkeit und der Richtigkeit seiner Angaben gemäß § 10 Abs. 1 und deren Verzeichnung in der Eintragungsliste zu überzeugen und allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, zu verbessern."

Zu Art. I Z 6:

Im ersten Absatz sollte der Klammerausdruck entfallen.

Zu Art. I Z 7:

Auch hier sollte der Klammerausdruck: "(Muster einer Unterstützungsgerklärung)" entfallen.

Zu Art. II:

Nach der neueren legistischen Praxis ist der Abs. 2 dieser Bestimmung entbehrlich, da das Volksbegehrungsgesetz 1973 in § 24 Abs. 2 bereits eine Vollziehungsklausel enthält, welche sich auch auf die Bestimmungen der nunmehr zu erlassenden Novelle beziehen wird.

- 3 -

Zu den Erläuterungen:

In den Ausführungen zur Ziffer 2 sollte erläutert werden, daß unter dem Begriff der "Anregung" die Äußerung eines an den Nationalrat gerichteten Anliegens - welcher Art immer - zu verstehen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

26. Jänner 1989

Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

